

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993.

Baunutzungsverordnung -BauNVO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung (BauO NW) - vom 26.06.1984 (GV NW S. 419, ber. S. 532), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW- vom 14.07.1994 (GV NW S. 666)

B. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Ausnahmen gem. § 4 (3) 4 u. 5 BauNVO sind nach § 1 (6) 1 BauNVO nicht zulässig.

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Ausnahmen gem. § 4 (3) 2 - 5 BauNVO sind nach § 1 (6) 1 BauNVO nicht zulässig.

Zahl der zulässigen Vollgeschosse (§§ 16 u. 20 BauNVO)

ein bzw. zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze

zwei Vollgeschosse zwingend

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 u. 18 BauNVO)

Die maximal zulässige Traufhöhe -Schnittfläche zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerkes und der Dachhaut- beträgt 6,0 m, gemessen ab Oberkante Erdgeschoßfußboden.

Grundflächenzahl (§§ 16, 17 u. 19 BauNVO)

zulässige Grundflächenzahl

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)

Bauweise (§ 22 BauNVO)

offene Bauweise
 abweichende Bauweise; zulässig sind Doppelhäuser/Hausgruppen sowie Einzelhäuser, sofern diese -durch ihre Baumasse oder durch Zwischenbauten deckungsgleich errichteter Garagen- die lt. schalltechnischen Fachgutachten des TÜV notwendige Lärmabschirmung sicherstellen.

abweichende Bauweise; nur Winkelbaukörper zulässig

geschlossene Bauweise

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

nicht überbaubare Grundstücksfläche

Firstriechung

vorgeschriebene Hauptfirstriechung des Baukörpers

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und/oder Bauweise

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)

öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsgrünfläche

Versorgungsflächen (§ 9 (1) 12 BauGB)

Umspannstation

Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche -Spielfeld-

öffentliche naturnahe Grünfläche

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)

Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger

Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) 24 BauGB)

Außendämmung von Aufenthaltsräumen und Anordnung von Freisitzen

Aufenthaltsräume sind durch entsprechende Grundrißgestaltung zur lärmabgewandten Seite (Süden/Südosten) hin zu orientieren. Sie können, falls dies für eine zweckmäßige Grundrißgestaltung erforderlich ist, auch zu belasteten Baukörperseiten orientiert werden, sofern gem. DIN 4109, Teil 6 das Schallschutzmaß für Außen — bauteile von 35 dB nicht unterschritten und Schlafräume zusätzlich mit einer schalldämmten Lüftungsanlage ausgestattet werden.

Freisitze (Terrassen, Balkone, Loggien o.ä.) sind durch entsprechende Zuordnung zum Hauptbaukörper, Anordnung von Garagenbaukörpern, Nebenanlagen und Mauern oder durch ähnliche Maßnahmen in lärmgeschützter Lage zu errichten.

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)

Allgemeines

Zur Anpflanzung sind ausschließlich standortgerechte heimische Laubbäume I. und II. Größe (d.h. Mindesthöhe von 10 m im ausgewachsenen Zustand) mit einem Stammumfang von mindestens 15 cm - gemessen in 1 m Höhe -, standortgerechte heimische Sträucher sowie standortgerechte Kletter- und Schlingpflanzen zu verwenden.

(Hinweis: Eine - nicht abschließende - Aufzählung empfohlener Bäume, Sträucher und Pflanzen ergibt sich aus der anliegenden Liste.)

Die Anpflanzung hat spätestens 1 Jahr nach Aufnahme der bestimmungsgemäßen Nutzung zu erfolgen, Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, abgängige Bäume, Sträucher und Pflanzen sind zu ersetzen.

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Auf allen Baugrundstücken im Plangebiet sind mindestens 10 % der Grundstücksfläche mit Sträuchern zu bepflanzen, zusätzlich ist je angefangene 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein Baum anzupflanzen. Flächenhafte Anpflanzungen sind hierauf anzurechnen.

Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Pflanzvorgaben:

4-reihige Heckenpflanzung (Reihenabstand 1 m, Pflanzabstand 50 - 80 cm); 1 heimischer Laubbaum je 200 m².

anzupflanzende Bäume

Die Festlegung der genauen Baumstandorte innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen bleibt der nachfolgenden Straßenausbaumaßnahme vorbehalten; von dem festgesetzten Standort kann im begründeten Ausnahmefall (z.B. Grundstückszufahrt) abgewichen werden.

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 (1) 25b BauGB)

Fläche mit Bindung zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern sowie der Gewässerbüschung

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 (1) 1 u. § 81 (4) BauONW)

Allgemeines

Garagenbaukörper sind in der Farbgebung auf den Hauptbaukörper abzustimmen.

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind Dachform, -neigung, Material und Farbe der äußeren Wandflächen und der Dacheindeckung einheitlich zu wählen. Art und Gestaltung der zulässigen Dachaufbauten und -einschnitte sind aufeinander abzustimmen.

Äußere Wandflächen

Äußere Wandflächen sind in Putz, Mauerwerk oder Holz herzustellen. Für untergeordnete Wandteile sind darüber hinaus Sichtbeton, Schiefer und Faserzementschindeln zulässig.

Dachform- und -neigung

Zulässig sind nur geneigte Dachflächen (Satteldach, Walmdach, Krüppelwalm, Pultdach) mit einer Mindestdachneigung von 40° bei eingeschossigen und 30° bei zweigeschossigen Baukörpern.

Dachaufbauten und -einschnitte

Dachgaupen dürfen insgesamt nicht breiter als 1/2 . Dacheinschnitte nicht breiter als 1/3 der Gesamtbreite der Hausfront sein.

Dachgaupen und -einschnitte müssen zur seitlichen Gebäudeabschlußwand (Ortgang) mind. 1,50 m Abstand halten.

Dachgaupen und -einschnitte einer Traufseite dürfen keine unterschiedlichen Höhen ihrer Ober- und Unterkanten aufweisen.

Dacheindeckung

Zur Dacheindeckung sind Materialien in schwarzen, braunen und roten Farbtönen zu verwenden, eine Dachbegrünung (Grasdach o.ä.) kann im Einzelfall zugelassen werden.

Socket

Gebäudesockel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m, bergseitig gemessen von der natürlich gewachsenen Erdoberfläche bis Oberkante Erdgeschoßfußboden zulässig.

Sofern die natürlich gewachsene Erdoberfläche unterhalb des Niveaus der für das Baugrundstück maßgeblichen Erschließungsstraße liegt, können im Einzelfall größere Sockelhöhen zugelassen werden, jedoch höchstens bis Oberkante Gehweg der Erschließungsstraße.

Äußere Gestaltung von Stellplätzen, Garagenzufahrten und Einfriedungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 (1) 4 und § 81 (4) BauO NW)

Garagenzufahrten und offene Stellplätze sowie ihre Zufahrten sind nur wasser- und luftdurchlässig (z.B. mit Rasengittersteinen oder Schotterrasen) zu befestigen.

Grundstücke sind zum öffentlichen Straßenraum, seitlicher und rückwärtiger Grundstücksgrenze mit standortgerechten heimischen Laubholzhecken einzufrieden.

In Verbindung mit der Heckenpflanzung können Spanndrähte und Maschendrahtzäune sowie Türen und Tore aus Holz oder Metall zugelassen werden.

C. Kennzeichnungen

Altablagerung TK 3718/M 34

Haus- und Sperrmüll, Asche, Bauschutt und Gartenabfälle

D. Sonstige Darstellungen und Hinweise

vorhandene Bebauung

Wasserlauf

geplante Grundstücksgrenzen (Vorschlag)

Flurstücksgrenze

Flurgrenze

Maßangaben in Metern

Bei Anpflanzungen nach § 9 (1) 25a BauGB sind die Grenzabstände für Pflanzen gemäß § 41 ff des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (NachbG NW) einzuhalten.

Ergänzung zu den Pflanzvorgaben im Bebauungsplan

Pflanzenliste für heimische Laubbäume

Zielsetzung: Förderung heimischer Laubbäume als Beitrag zu einem schönen Stadtbild und zur Verbesserung des Stadtklimas
Pflanzhinweis: Untergrund ohne Bauschutt, mit Stammschutz, z.B. Stoffstübe, an 2 Pflanzpfähle anbinden
Pflege: Den Wurzelbereich nicht mit Kies, Steinen o. ä. bedecken, nicht als Kompost- bzw. PKW-Stellplatz oder Lagerfläche benutzen; keine Rasendüngung

Für Gärten und Vorgärten und in 2 m Abstand von der Grundstücksgrenze bei Wurzelflächen von mindestens 3 x 3 m² bis ca. 5 x 5 m²:

Eberesche (Höhe bis 16 m) (Sorbus aucuparia)	Feldahorn (Höhe bis 20 m) (Acer campestre)	Hainbuche (Höhe bis 20 m) (Carpinus betulus)
Schwarzerle (Höhe bis 20 m) (Alnus glutinosa) nur an Ufern!	Sandbirke (Höhe bis 18 m) (Betula pendula)	Walnuß (Höhe bis 25 m) (Juglans regia)
Hochstämmige Obstbaumarten: Apfel, Birne, Pflaume (Höhe bis 20 m) (Stammhöhe bei Pflanzung: 160 - 180 cm)		

Für größere Flächen von mind. 6 x 6 m² Wurzelfläche und mind. 4 m Abstand von der Grundstücksgrenze

Roßkastanie (Höhe bis 30 m) (Hippocastanum vulgare)	Stieleiche (Höhe bis 50 m) (Quercus robur)	Rotbuche (Höhe bis 40 m) (Fagus sylvatica)
Esche (Höhe bis 25 m) (Fraxinus excelsior)	Feld-Ulme (Höhe bis 30 m) (Ulmus campestris)	Sommerlinde (Höhe bis 40 m) (Tilia platyphyllos)
Winterlinde (Höhe bis 30 m) (Tilia cordata)	Spitzahorn (Höhe bis 25 m) (Acer platanoides)	Bergahorn (Höhe bis 30 m) (Acer pseudoplatanus)

Folgende Bäume erfüllen nicht die Pflanzvorgabe:

Halb- und niedrigstämmige Obstbäume
Baumarten aus den Alpen, dem Mittelmeerraum und südeuropäischen Regionen
Nadelbäume

Kletter- und Schlingpflanzen

über 10 m

Efeu (Hedera helix)
Knöterich (Polygonum aubertii)
Wilder Wein (Parthenocissus "Veitchii")

5 bis 10 m

Waldrebe (Clematis montana)
Blauregen (Wisteria sinensis)
Kletterhortensie (Hydrangea petiolaris)
Pfeiffenwinde (Aristolochia macrophylla)
Trompetenblume (Campsis radicans)
Weinrebe (Vitis coignetiae)
Weintraube (Vitis vinifera)

Ergänzung zu Anpflanzvorgaben im Bebauungsplan

Pflanzenliste für Hecke aus heimischen Gehölzen

Zielsetzung: Förderung heimischer Laubsträucher als Bienenweide und Beitrag u. a. zum Vogelschutz
Pflanzhinweis: Jede Strauchart in Gruppen pflanzen, niedrige Pflanzen außen setzen; 50 - 100 cm Abstand von der Grundstücksgrenze
Pflege: Innerhalb von 8 - 10 Jahren abschnittsweise auf Stock setzen (Abschneiden in 20 - 30 cm Höhe); einzelne Sträucher wachsen lassen.

Wildsträucher (auch für Hecken)

Art	Wuchs, Aussehen	Besondere Ansprüche
Schlehe (Prunus spinosa)	Höhe 1 - 3 m, Vogelschutzgehölz Frühblüher, dichter Wuchs Früchte essbar (!)	sonnig, trockener Boden auf stickstoffarmen Böden
Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna)	Höhe 1 - 5 m dichter Wuchs	sonnig, trockener Boden auf stickstoffarmen Böden
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)	Höhe 1 - 5 m zierlich, robust	sonnig und trockene Standorte
Wildrose	Höhe 1 - 5 m zierlich	sonnig
Holunder (Sambucus nigra)	Höhe 1 - 7 m	keine
Haselnuß (Corylus avellana)	Höhe 1 - 5 m	keine
Kornelkirsche (Cornus mas)	Höhe 1 - 5 m zierlich	keine
Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)	Höhe 1 - 5 m	liebt sonnige, etwas trockene Standorte

An feuchten Standorten

Art	Wuchs, Aussehen	Besondere Ansprüche
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)	Höhe 1 - 3 m niedrig, zierlich	Halbschatten, feuchter Standort
Salweide (Salix caprea)	Höhe 1 - 7 m	Bachufer, hier unbedingt an beiden Uferabschnitten anpflanzen (sonst Uferabbruch)
Faulbaum (Rhamnus frangula)	Höhe 1 - 3 m zierlich	kein Sandboden, feuchter Waldboden mit Halbschatten von Bäumen
Traubenkirsche (Prunus padus)	Höhe bis 10 m Früchte essbar	Bodenfeuchte, kein Sandboden

Zusätzlich im Schatten von Hauswand und Bäumen

Art	Wuchs, Aussehen	Besondere Ansprüche
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)	Höhe bis 6 m zierlich schöne Blüten und Früchte	liebt Waldboden, nicht auf Schutt
Hainbuche (Carpinus betulus)	Höhe bis 7 m	keine

Sonderform: Schnitthecke als Zaunersatz

Pflege 2 x im Jahr; geeignet hierfür sind nur: Hainbuche (Carpinus betulus) und Liguster (Liguster vulgare).